

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

49. Jahrgang

Ausgabetag: Mittwoch, 18. 11. 2020

Nr. 36

95

4. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona- Virus im Wetteraukreis

Aufgrund von § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (GVBl. S. 746) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Schulen

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus müssen Lehrkräfte, Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen auch während des Präsenzunterrichts im Klassenverband der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Gesichtsmasken höherer Schutzklassen sind ebenfalls zugelassen.

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

2. Abweichend von § 1a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gilt in Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertages pflegestellen) für dort tätige Personen § 3 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) entsprechend. Gesichtsmasken höherer Schutzklassen sind ebenfalls zugelassen.

Eine Pflicht nach Satz 1 besteht nicht während des Verzehr von Speisen und Getränken und soweit es zu dienstlichen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen.

In-/Außerkräfttreten/Aufhebung

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

I. Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen; insbesondere können sie Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des HGöGD sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hier zu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (im Folgenden: Zweite Verordnung) besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung nicht während des Präsenzunterrichts im Klassenverband der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes, während des Verzehr von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen. Die Pflicht kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Zweiten Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Entscheidung der Schulleitung ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Gemäß § 1a Abs. 1 Satz 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (im Folgenden: CoKoBev) wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht ausdrücklich vorgeschrieben, lediglich dringend empfohlen, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann. Nach § 1a Abs. 3 Nr. 3 CoKoBev gilt die Maskenpflicht nicht für Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Gemäß § 11 der Zweiten Verordnung und § 9 CoKoBev sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept) auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Das Eskalationskonzept des Landes Hessen in der am 19.10.2020 von der Hessischen Landesregierung beschlossenen Fassung sieht unter anderem vor, dass ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro

100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (4. Stufe, rot) in einem Landkreis die sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzepts in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden zu erfolgen hat. Ab kumulativ 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (5. Stufe, dunkelrot) ist das Vorgehen nach den vorangegangenen Eskalationsstufen fortzuführen und zu erweitern. Maßgeblich ist die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen je 100.000 Einwohnern (7-Tage-Inzidenz), den das Hessische Sozialministerium täglich veröffentlicht.

Das pandemische Geschehen dauert weiter an, es handelt sich weltweit und auch in Deutschland weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Im Wetteraukreis lag der vom Hessischen Sozialministerium am 16.11.2020 veröffentlichte Inzidenzwert bei 142,1 (5. Stufe, dunkelrot), und es ist nicht zu erwarten, dass der Inzidenzwert bis Ende Januar signifikant sinken wird.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen im Besonderen. Sie verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen, aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten zu sichern. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine erforderliche und geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten. Da sowohl während des Unterrichts in Schulen als auch bei der Kinderbetreuung zudem der empfohlene Abstand von 1,50 m häufig nicht eingehalten werden kann, können sich Infektionen dort besonders leicht ausbreiten. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren.

Die generelle Pflicht mindestens zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – Gesichtsmasken höherer Schutzklassen (medizinische Gesichtsmasken oder partikelfiltrierende Halbmasken) sind ebenfalls zugelassen – betrifft die Lehrkräfte, Beschäftigten und sonstigen in Schulen tätigen Personen während des Präsenzunterrichts im Klassenverband der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes (Ziffer 1) sowie die Personen, die in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung tätig sind, für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit (Ziffer 2).

Die Abweichung von den in den Verordnungen geregelten Pflichten zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist geboten, weil in den letzten Wochen festgestellt worden ist, dass sich auch Schulpersonal und in Kindertageseinrichtungen tätige Personen mit dem Corona-Virus außerhalb der Einrichtungen infiziert haben. Da dies auch zukünftig nicht auszuschließen ist, wird es für dringend erforderlich gehalten, das Risiko einer Weiterverbreitung innerhalb der Schule oder Kita auf ein Minimum zu reduzieren. Die generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts bzw. in den Vorlaufkursen sowie während der Kinderbetreuung stellt ein wirksames Mittel zur Eindämmung des Infektionsrisikos dar. Es dient nicht nur dem Schutz der Personen, die in der Einrichtung zusammenkommen, sondern auch dem Schutz der weiteren Kontaktpersonen und trägt darüber hinaus dazu bei, dass der Schul- und Kitabetrieb aufrechterhalten werden kann.

Demgegenüber sind die mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbundenen Unannehmlichkeiten zumutbar. Aufgrund des aktuell besorgniserregenden Infektionsgeschehens hat die bestmögliche Minimierung des Infektionsrisikos überragende Bedeutung und überlagert das Interesse des Schul- und Betreuungspersonals, die Gesichtsmaske häufiger abnehmen zu dürfen. Für die begrenzte Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung ist es dem Personal zumutbar, sich an die festgelegten strengeren Regeln zu halten, sodass die Einschränkung insgesamt verhältnismäßig ist.

Von der Pflicht ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1a Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Wetteraukreises als zuständiger Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus.

Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der Maßnahmen bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 17. November 2020

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich Gesundheit, Veterinärwesen und
Bevölkerungsschutz

gez. Jan Weckler
Landrat